

daß die Forderung die im Handelsregister eingetragene Firma A. Degenhardt-Lötscher und nicht den in der Firma als Prokurist tätigen Ehemann Albert Degenhardt betreffe. Gestützt darauf wies die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde als unbegründet ab, da der Konkursandrohung ein auf die Firmainhaberin lautender Zahlungsbefehl vorausgegangen und dieser ihr vom Briefträger persönlich zugestellt worden sei.

C. — Gegen diesen Entscheid hat Frau Degenhardt-Lötscher unter Erneuerung ihres Begehrens innert Frist an das Bundesgericht recurriert. Dem Recurs liegt das Schuldnerdoppel des Zahlungsbefehls bei mit der Adresse: „An Herrn A. Degenhardt-Lötscher“, worauf die Recurrentin ausdrücklich hinweist, mit dem Beifügen, die kantonale Aufsichtsbehörde sei offenbar vom Betreibungsamt nicht genügend oder unrichtig unterrichtet worden.

Die kantonale Aufsichtsbehörde stellt fest, daß das Schuldnerdoppel des Zahlungsbefehls der Beschwerde an die kantonale Instanz nicht beilag und daß auch aus den Akten des Betreibungsamtes sich nicht ergeben habe, daß es an Herrn A. Degenhardt-Lötscher adressiert war. Es sei daher als novum zurückzuweisen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. — Durch das von der Recurrentin eingelegte Schuldnerdoppel ist erstellt, daß der Zahlungsbefehl Nr. 10,258 in Wirklichkeit an den Ehemann A. Degenhardt-Lötscher und nicht an seine Ehefrau als Inhaberin der gleichnamigen Firma gerichtet war und daß er ihr lediglich als Vertreterin ihres Ehemannes zugestellt wurde. Die Annahme der Vorinstanz, daß der angefochtene Konkursandrohung ein auf die Recurrentin lautender Zahlungsbefehl vorausgegangen und damit die gesetzliche Voraussetzung für den Erlass einer Konkursandrohung erfüllt war, erweist sich daher als irrtümlich und es fragt sich nur, ob auf das Schuldnerdoppel des Zahlungsbefehls Rücksicht genommen werden dürfe, obschon es der kantonalen Aufsichtsbehörde bei der Fällung ihres Entscheides nicht vorlag.

2. — Entgegen der Auffassung der Vorinstanz ist diese Frage zu bejahen. Die Aufsichtsbehörden haben unbestrittenermaßen das Recht und die Pflicht, eine amtliche Untersuchung über die an sie

gerichteten Beschwerden anzuordnen, und dürfen sich nicht damit begnügen, auf die Behauptungen und die Belege des Beschwerdeführers abzustellen. Zur amtlichen Untersuchung gehört aber als essentielle die Beiziehung und Prüfung der Akten der betreffenden Betreibung. Dieses Material bildet einen integrierenden Bestandteil der Beschwerdeakten. Es ist daher durch die Aufsichtsbehörde nachzuverlangen, wenn das beschwerdebeflagte Amt es seiner Berichterstattung beizulegen unterläßt. Nehmen die kantonalen Aufsichtsbehörden ihrerseits davon Umgang, die nötigen Akten herbeizuschaffen, so bleibt es dem Recurrenten anheimgestellt, die in seinem Besitz befindlichen Betreibungsurkunden auch noch im Stadium des Recurses an das Bundesgericht zu produzieren, und es kann ihm nicht die Einrede entgegengehalten werden, daß sie als unzulässige nova außer Betracht fallen. Die Oberaufsichtsbehörde hat vielmehr das Recht, auf diese Urkunden abzustellen, und nötigenfalls selber für die nachträgliche Beiziehung der fehlenden Betreibungsakten zu sorgen. Diese Erwägung führt nach dem Gesagten ohne weiteres zur Gutheißung des Recurses.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Recurs wird begründet erklärt und demgemäß die angefochtene Konkursandrohung aufgehoben.

84. Entscheid vom 14. September 1911 in Sachen Gammenthaler.

Art. 92 Ziff. 3 SchKG: Pfändbarkeit eines fertigen und zum Verkauf bestimmten Oelgemäldes eines Kunstmalers.

A. — Der Recurrent, Valentin Gammenthaler, Kunstmaler in Zürich IV, beschwerte sich beim Bezirksgericht Zürich als unterer Aufsichtsbehörde darüber, daß ihm für eine Forderung der Bezirksgerichtskasse I von 117 Fr. 65 Cts. am 1. Mai 1911 ein Oelgemälde mit Goldrahmen im Schätzungswert von 150 Fr. gepfändet worden sei. Er machte geltend, das gepfändete Bild stelle

eine nach der Natur aufgenommene Landschaft dar. Solche Originale würden von den Künstlern nicht zum Verkauf gemalt, sondern dienen ihnen als unerläßliche Vorlagen für die zum Verkauf bestimmten Reproduktionen. Dies treffe umso mehr zu, wenn das Bild, wie im vorliegenden Fall, eine italienische Landschaft (Comersee) darstelle. Er könne daraus immer wieder neue italienische Motive schöpfen, ohne nach Italien zurückkehren zu müssen. Für die Richtigkeit dieser Behauptungen berief sich der Rekurrent auf eine Expertise.

Das Bezirksgericht Zürich wies jedoch die Beschwerde als unbegründet ab und die obere kantonale Aufsichtsbehörde bestätigte diesen Entscheid aus folgenden Gründen: Das gepfändete Bild dürfe nur dann freigegeben werden, wenn es sich als ein zur Ausübung des Kunstmalerberufes notwendiges Werkzeug, Gerät oder Instrument im Sinn von Art. 92 Ziff. 3 SchRG darstellen würde. Dem sei aber nicht so. Es handle sich in casu um ein vollendetes Gemälde, das der Rekurrent selber zum Verkauf bestimmt habe, wie sich schon aus der Einrahmung ergebe, und nicht etwa um Skizzen oder Studien, die für weitere Arbeiten zu dienen bestimmt seien.

B. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent nunmehr innert Frist an das Bundesgericht weitergezogen, unter Festhaltung an seiner Auffassung und Erneuerung seines Begehrens um Aufhebung der Pfändung. Er bestreitet, daß das Bild zum Verkauf bestimmt gewesen sei. Schon äußerlich stelle sich heraus, daß der Rahmen, dessen Pfändbarkeit übrigens anerkannt werde, nicht zum Bild gehöre. Neu ist ferner die Behauptung des Rekurrenten, daß er auch Schüler halte und das gepfändete Bild auch immer zu Lehrzwecken gedient habe. Endlich beantragt der Rekurrent neuerdings die Anordnung einer Expertise.

Die Vorinstanz hat von Gegenbemerkungen zum Rekurs abgesehen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Mit der Vorinstanz ist zu sagen, daß nur die Unpfändbarkeitsbestimmung des Art. 92 Ziff. 3 SchRG in Betracht kommt und daß bei der weitherzigsten Auslegung ein Ölgemälde

nicht unter den Begriff der dem Rekurrenten „zur Ausübung „seines Berufes notwendigen Werkzeuge, Gerätschaften, Instrumente oder Bücher“ subsumiert werden kann. Der Rekurrent gibt sich als eigentlichen Kunstmaler aus. Auch einem bloßen Kopisten könnte aber das Recht auf Belassung eines so wertvollen Ölgemäldes nicht zuerkannt werden. Umso weniger kann ein Künstler darauf Anspruch erheben. Daß ein solcher seinen Beruf ohne Vorlage einfach nicht mehr ausüben könne, wie der Rekurrent ausführt, ist eine Behauptung, die sich mit dem Begriff der Kunst nicht verträgt. Es bedarf keiner besonderen Sachkenntnis, um festzustellen, daß ein Landschaftsmaler, wenn er wirklich ein solcher ist, Landschaften auch ohne Inanspruchnahme früherer fertiger Arbeiten malen kann. Die vom Rekurrenten verlangte Anordnung einer fachmännischen Expertise war denn auch durchaus überflüssig.

2. — Daß es sich tatsächlich um ein fertiges und zum Verkauf bestimmtes Gemälde handelt und nicht um bloße Skizzen und Studien, die noch nichts fertiges darstellen, sondern erst zur Ausföhrung eines zukünftigen Gemäldes dienen sollen und dafür benötigt werden, hat die Vorinstanz mit Recht an Hand der Tatsache festgestellt, daß das gepfändete Bild eingerahmt ist (vergl. auch Mon.-Bl. f. Betr. und Konkursrecht 2 Nr. 78). Und es ändern daran auch die Ausführungen des Rekurrenten in der Rekurschrift an das Bundesgericht nichts.

Ebenso wenig könnte die nachträgliche Behauptung des Rekurrenten, daß er das Bild auch zu Lehrzwecken benötige, nach dem Gesagten dessen Freigabe rechtfertigen, abgesehen davon, daß diese Behauptung schon als unzulässiges novum außer Betracht fällt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.